Der Stand des Naturalverpflegungswesens in unserm Kanton und seine zukünftige Gestaltung

Autor(en): **Schläpfer, Robert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **29 (1901)**

Heft 13

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-263574

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Stand des Naturalverpflegungswesens in unserm Kanton und seine zukünftige Gestaltung.

Referat, gehalten an der Jahresversammlung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft den 24. September 1900 im Gasthof zur „Landegg" auf Wienachten in Lutzenberg,

von **Robert Schläpfer**, Lehrer, in Trogen.

Tit.!

Die Fassung des Themas — der jetzige Stand des Naturalverpflegungswesens in unserm Kanton — enthebt mich der Aufgabe, Ihnen ein Bild über das früher üppige Vagantentum zu entrollen. Auch bei uns reifte der Häuserbettel zur höchsten Blüte. Man sann auf Mittel und Wege, um das Publikum von diesem lästigen Uebel zu befreien und zugleich in moralischer Beziehung auf die Vaganten nachhaltiger einzuwirken. Daß das früher so übliche und leider auch jetzt noch in bescheidenem Maße vorkommende Verabreichen von Almosen oder Zehrpfennigen nicht das richtige Mittel ist, hat die Erfahrung gelehrt. Wie oft wurde früher ohne langes Besinnen auf die Anrede, „ein armer Reisender bittet um ein Almosen," die Geldspende verabfolgt. Von Haus zu Haus eilten die ängstlich sich umschauenden Handwerksburschen, um einen möglichst hohen Betrag zusammenzubringen, der dann öfters am Abend in lustiger Gesellschaft unter Sang und Klang verjubelt wurde. Viele ehrliche jugendliche Handwerksburschen wurden sozusagen gezwungen, dieses Leben mitzumachen. Wir haben aber die Ueberzeugung, daß gerade die barmherzigen Gabenspender eine wesentliche Mitschuld an diesen schlimmen

Verhältnissen getragen haben. Die Verabreichung dieser Almosen diente meist nur dazu, die Handwerksburschen zur Genußsucht und zum Müssiggang zu verleiten. Aber auch die Austeilung des Ortsgeschenkes ist ohne durchgreifenden Erfolg gewesen. Es ist dasselbe ein sehr bequemes und doch viele finanzielle Opfer erforderndes Mittel, sich der Vaganten auf möglichst wenig belästigende Weise zu entledigen. Das einzig richtige und erfolgreiche Verfahren ist das Naturalverpflegungssystem. Die Naturalverpflegung bietet dem Reisenden Speise, Trank, Herberge und Arbeitsanweisung. Die ehrlichen, braven Handwerksburschen sind der Bevölkerung gewiß dankbar, die ihnen das alles bietet, ohne daß sie in einer für jeden wackern Burschen beschämenden Art von Haus zu Haus „fechten" gehen müssen, um ihren Unterhalt durch Bettel zu verdienen. Wenn aber dieses Vorgehen dem eigentlichen Vaganten nicht gefällt, wenn er lieber baares Geld hätte, so ist die Naturalverpflegung ja gerade ein richtiges, treffliches Gegenmittel.

Doch gehen wir über zum eigentlichen Thema. Wie Ihnen allen bekannt sein wird, bestehen in unserm Kanton 3 Naturalverpflegungsstationen: Mittelland (Herberge in Speicher), Vorderland (Herberge in Heiden) und die Naturalverpflegungsstation der Gemeinde Herisau. Diese 3 Stationen stehen weiter nicht in Verbindung, als daß sie gegenseitig die Jahresberichte austauschen und so viel als möglich darauf trachten, diese humane Institution zu erweitern und zu vervollkommnen. Da alle Verbände mehr oder weniger den gleichen Entwicklungsgang durchgemacht haben, will ich Ihnen die Tätigkeit der mittelländischen Station etwas eingehender mitteilen. Es geht mir das um so leichter, da ich als mehrjähriger Aktuar des Naturalverpflegungsvereins im appenzellischen Mittelland am ehesten mit den mittelländischen Verhältnissen vertraut bin.

A. Naturalverpflegung im appenzell-außerrhodiſchen Mittelland,

umfaſſend die Gemeinden

Trogen, Speicher, Rehetobel, Wald, Teufen, Bühler und Gais.

I. Entſtehung und Erweiterung des Vereins.

Zu Anfang des Jahres 1883 vereinigten ſich die freiwilligen Armenvereine von Speicher und Wald und der Verein gegen Haus- und Gaſſenbettel in Trogen zur Einführung der Naturalverpflegung der Durchreiſenden und zur gemeinſamen Beſtreitung der daherigen Koſten. Dieſer Vereinigung iſt im Dezember 1884 noch der freiwillige Armenverein von Rehetobel beigetreten. Am 28. November 1897 wurde an der Delegirtenverſammlung der beteiligten Gemeinden der Beſchluß gefaßt, das Komite ſolle beauftragt werden, ſich mit den Almoſenſtuben in Teufen, Bühler und Gais in Verbindung zu ſetzen, um wenn möglich wenigſtens im Mittelland die Naturalverpflegung einheitlich zu geſtalten. Gemäß dieſem einſtimmig gefaßten Beſchluſſe wurden dann oben benannte Almoſenſtuben mit folgender Motivirung begrüßt:

Als im Jahr 1883 die freiwilligen Armenvereine von Speicher und Wald und der Verein gegen Haus- und Gaſſenbettel in Trogen ſich zu einer gemeinſamen Naturalverpflegungsſtation zuſammentaten, ſchien der Schritt noch ein gewagter zu ſein, da noch beinahe durchwegs die Durchreiſenden von den Gemeinden mit Baarſchaft unterſtützt wurden. Doch ſchon bei dem erſten gedruckten Jahresbericht im September 1886 konnte als wohltätige Wirkung des Inſtituts eine bedeutende Abnahme der Zahl der Durchreiſenden und des Bettels konſtatirt werden. Seither hat ſich über die ganze Oſtſchweiz ein Netz von Naturalverpflegungsſtationen gebildet, dem zur Zeit

nur noch einzelne appenzell-außerrhodische Gemeinden ferne stehen. In den meisten Kantonen deutscher Zunge hat sich der Zusammenschluß der Bezirke zu kantonalen Verbänden, teils mit bedeutender staatlicher Unterstützung, teils ganz unter staatlicher Verwaltung, vollzogen. Im Kanton Appenzell A. Rh. selbst sind nun in allen 3 Bezirken Verbände entstanden, die vom Kanton aus dem Alkoholzehntel namhaft unterstützt werden. Dank dieser allgemeinen Verbreitung der Naturalverpflegung ist die Unterstützung der wirklich notleidenden Reisenden eine bessere und ausgiebigere geworden, während anderseits infolge der polizeilichen Kontrolle die „Stromer" immer mehr abgenommen haben. Dadurch ist der Bettel auf ein Minimum unterdrückt und zwar zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit. Sie können sich aber doch gewiß der Einsicht nicht verschließen, daß nur durch gemeinsames Vorgehen auf einem größeren Gebiete der Zweck erreicht werden kann, den man mit der Einführung der Naturalverpflegung im Auge hatte und daß gerade hierin ein Doppelsystem, das Nebeneinanderbestehen der Naturalverpflegung und der Baargeldunterstützung, die segensvolle Wirkung der erstern abschwächt. Wir sind daher sehr gerne bereit, mit Ihnen in einer gemeinsamen Konferenz zu beraten, ob und in welcher Weise dem Uebelstande abgeholfen werden könnte.

Am 13. November 1898 fand dann die gemeinsame Konferenz in Bühler statt. Da allerorts guter Wille vorhanden war, konnte ein befriedigendes Resultat nicht fehlen. Während sich Gais schon am 1. Januar 1899 ohne jeglichen Vorbehalt unserem Verbande anschloß, konnte der Anschluß von Teufen und Bühler erst auf 1. April 1899 bewerkstelligt werden. Auf speziellen Wunsch der drei beigetretenen Gemeinden wurde in Bühler eine Mittagsstation eingerichtet, trotzdem nicht alle die Zweckmäßigkeit derselben einsehen konnten. Gerade so wie der gänzliche Mangel an Unterstützungsstationen die armen Reisenden zum Betteln zwingt, machen zu nahe gelegene Sta-

tionen faul und träg. Doch hat sich bis dahin die Mittagsstation bewährt und sind wir froh, daß die Naturalverpflegung im Mittelland zu bester Zufriedenheit der Beteiligten geordnet ist.

Rekapitulation.

Januar	1883:	Gründung: Speicher, Trogen und Wald.
Dezember	1884:	Anschluß von Rehetobel.
1. Januar	1899:	„ „ Gais.
1. April	1899:	„ „ Teufen und Bühler.

II. Verträge der beteiligten Gemeinden.

Auszug.

1. Die freiwilligen Armenvereine von Speicher, Rehetobel und Wald, der Verein gegen Haus- und Gassenbettel in Trogen und die Almosenstuben von Teufen, Bühler und Gais vereinigen sich zur gemeinsamen Unterstützung der Durchreisenden auf dem Wege der Naturalverpflegung.
2. In Speicher, Trogen und Bühler werden Kontrollstellen errichtet, welche allein die Ausweiskarten für den Bezug der Naturalverpflegung verabreichen und zwar werden in Speicher und Trogen weiße Gutscheine für Mittagessen und rote für Nachtquartier und für Bühler grüne Gutscheine angeschafft.
3. Die Kosten der Kontrollstellen werden je von den betreffenden Gemeinden getragen.
4. Die Kosten der Naturalverpflegung werden von den 7 vertragschließenden Vereinen im Verhältnis der Einwohnerzahl ihrer resp. Gemeinden bezahlt, jedoch in dem Verständnisse, daß Speicher und Trogen mit der ganzen, die übrigen Gemeinden aber nur mit der halben Einwohnerzahl repartiren. Vierteljährlich werden die Kosten verrechnet und nach obigem Verhältnis auf die 7 Gemeinden repartirt.
5. Der Vertrag dauert jeweils für ein weiteres Jahr fort, wenn derselbe nicht 3 Monate vorher von einem der Kontrahenten gekündigt wird.

III. Reglement für die Kontrolleure.

§ 1.

Die Naturalverpflegung wird nur an solche dürftige Passanten verabreicht, welche:

a) gesetzlich anerkannte Ausweisschriften:

Für die Schweiz: Heimatschein=Wanderbuch=Reisepaß;
„ Deutschland: Heimatschein=Reisepaß;
„ Oesterreich: „ =Paß;
„ Frankreich: Immatrikulationsschein;
„ Spanien: „
„ Italien: Paß;
„ Dänemark: Paß=Arbeitsbuch;
„ alle andern Länder: Paß= und Konsulatsbescheinigungen

und einen auf Grund derselben erworbenen Unterstützungswanderschein besitzen;

b) den Nachweis leisten, daß sie in den letzten 3 Monaten irgendwo in Arbeit gestanden und wenigstens seit 5 Tagen aus derselben ausgetreten sind (Karenzzeit).

§ 2.

Die Unterstützung wird nicht verabreicht:

a) an Betrunkene;
b) an Solche, welche angebotene Arbeit nicht annehmen;
c) an Solche, die den Unterstützungswanderschein nicht vorweisen können;
d) an Nichtbedürftige: Als solche sind z. B. alle per Eisenbahn oder Post anlangenden Reisenden, sowie diejenigen, welche Vermögen oder über 5 Fr. Baarschaft besitzen, zu betrachten. Nichtbedürftige, welche Unterstützung beanspruchen, werden bestraft und es wird ihnen der Unterstützungswanderschein abgenommen, wie überhaupt allen denen, die in unrechtmäßiger Weise sich in dessen Besitz befinden.

§ 3.

Im Zeitraum eines halben Jahres wird auf derselben Station dem nämlichen Durchreisenden nur ein Mittagessen oder Nachtquartier und Morgenessen verabreicht.

§ 4.

Der Kontrolleur verabfolgt den Reisenden nach Prüfung der Ausweispapiere einen Gutschein (Karte). Dieser soll enthalten: den Ortsgeschenksstempel, das Datum und die Anweisung, daß der rechtmäßige Inhaber derselben auf der von uns bezeichneten Station ein Mittagessen (Suppe, Brod und Fleischzulage) oder Nachtlager nebst Zubehör (Suppe und Brod des Abends, Nachtlager, Kaffee und Brod des Morgens) erhalte.

§ 5.

Denjenigen, welche von $10^1/_2$—$12^1/_2$ Uhr sich anmelden, ist eine Anweisung auf ein Mittagessen zu verabreichen; des Abends werden während 2 Stunden (November, Dezember, Januar und Februar von $3^1/_2$—$5^1/_2$ Uhr; März, April, September und Oktober von $4^1/_2$—$6^1/_2$ Uhr; Mai, Juni, Juli und August von $5^1/_2$—$7^1/_2$ Uhr) Karten für das Nachtlager ꝛc. verabreicht, wobei die Artikel 1—3 dieses Reglementes zur Anwendung kommen.

§ 6.

Alle Vorsprechenden sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Gemeinden Trogen, Speicher, Rehetobel, Wald, Teufen, Bühler und Gais nur einen einzigen Unterstützungskreis bilden und daß daher außer auf den 2 Herbergen keine weitere Gabe verabreicht wird.

§ 7.

Der Ortsgeschenkstempel ist in den Unterstützungswanderscheinen, Wanderbüchern, Reisepässen oder Arbeitsbüchern auf den fortlaufenden paginirten Seiten, bei den Heimatscheinen

auf der ersten Seite abzudrucken. Kann bei den Heimatscheinen der Stempel nicht auf der ersten Seite beigesetzt werden, so ist keine Karte zu verabreichen, wenn der Inhaber nicht zugleich einen unverdächtigen Arbeitsausweis nach Art. 1 des Reglementes vorlegen kann. Dem Stempel ist jeweilen das Datum der Verabreichung der Ortsgeschenkskarten beizufügen.

§ 8.

Die Unterstützten sind sowohl chronologisch als alphabetisch in einem Buche zu notiren. Ein Doppel des chronologischen Regisiters, welches Nr., Datum, Geschlechts- und Vorname, Heimat (Bürgerort), Beruf, Staat (Kanton) und Geburtsjahr enthalten soll, ist jeweilen auf einem fliegenden Bogen zu machen und je auf Ende eines Monats sofort an das Aktuariat für Naturalverpflegung im appenzell-außerrhodischen Mittelland abzugeben.

IV. Verpflegung.

Durch Vertrag sind den Herbergsverwaltern bestimmte Weisungen erteilt, welche, wenn sie genau innegehalten werden, Garantie bieten für eine gute Ordnung auf den Verpflegungsstationen. Es ist nämlich vorgeschrieben, daß der Wirt, um bezüglich der Identität der Person vollständig sicher zu sein, ebenfalls eine genaue Kontrolle über die sich bei ihm Anmeldenden und über ihre Schriften vorzunehmen hat, daß die Unterstützten sich in ein vom Ausschusse angeschafftes Fremdenbuch einzutragen haben, daß die verabreichten Karten nur für den betreffenden Tag und die in derselben vorgesehenen Verpflegungsart gültig seien, daß von Unterstützten auf der Verpflegungsstation nicht gespielt und daß ihnen auch kein Branntwein verabreicht werden darf, daß Betrunkene unter keinen Umständen auf Kosten der unterstützenden Vereine aufgenommen werden dürfen, daß die Unterstützten Abends rechtzeitig in's Bett und möglichst bald wieder fortzuweisen seien. Eine polizei-

liche Kontrolle ist auch mit der Verpflegungsstation verbunden, indem die Behörden der Gemeinden Speicher und Trogen die Polizeidiener verpflichtet haben, wöchentlich mehrmals die Herberge zu besuchen. Dadurch wird dem Vagabundenwesen gehörig entgegengearbeitet; denn auf diese Art wird mancher Handwerksbursche mit unlauterem Gewissen lieber auf die Verpflegung verzichten, als in nähere Berührung mit dem Polizisten zu kommen.

Die Art und die Kosten der Verpflegung haben auch einige Abänderungen erlitten. Am Anfang bestand die Naturalverpflegung am Mittag in Suppe, Brod und Gemüse, für die am Abend Vorsprechenden in Suppe und Brod des Abends, Nachtlager, Kaffee und Brod des Morgens; seit dem 1. Januar 1885 wird am Mittag statt Gemüse eine Fleischzulage verabreicht. Für das Mittagessen wurden bis zum 1. Januar 1885 30 Rp., nachher 45 Rp. und seit 1. Jan. 1899 50 Rp.; für das Nachtlager nebst Zubehör bis 1899 85 Rp. und gegenwärtig 1 Fr. bezahlt. Außerdem mußte an den Herbergsvater vom 1. Januar bis Ende Juni 1884 eine Gratifikation von 50 Fr. und für die zwei folgenden Jahre eine solche von je 150 Fr. ausgerichtet werden; diese Gratifikation ist jedoch seit dem 1. Juli 1886 wieder dahingefallen.

V. Statistisches und Finanzielles.

a) Total Zusprechende und Kosten.

Jahr	Zusprechende Reisende	Gesammtkosten	Kosten per Mann
		Fr. Rp.	Rp.
1883	546	342. 40	62,7
1883/84	984	718. 90	78,1
1884/85	1200	1008. 55	84,0
1885/86	1368	1160. 37	84,8
1886/87	1529	1198. 80	78,4
1887/88	1553	1254. 55	80,7
1888/89	1520	1225. 30	80,6
1889/90	1960	1542. —	78,9
1890/91	1933	1526. 25	78,9
1891/92	2081	1609. 17	77,3
1892/93	2006	1564. 15	75,9
1893/94	1802	1416. 90	78,6
1894/95	1529	1201. 85	78,6
1895/96	1000	820. 65	82,0
1896/97	1058	869. 35	82,1
1897/98	1264	1007. 50	79,6
1898/99	1092	1135. 94	100,4
Total	24,425	19,602. 63	80,1 (Durchschnitt)

b) Repartition auf die beteiligten Gemeinden.

Jahr	Trogen	Speicher	Rehetobel	Wald	Teufen	Bühler	Gais	Staat	Total
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp	Fr. Rp.	Fr.	Fr. Rp.
1883	136. 71	166. 44	—	39. 25	—	—	—	—	342. 40
1883/84	287. 02	349. 46	—	82. 42	—	—	—	—	718. 90
1884/85	351. 95	428. 53	126. 99	101. 07	—	—	—	—	1008. 55
1885/86	394. 89	480. 82	171. 24	113. 42	—	—	—	—	1160. 37
1886/87	407. 97	496. 75	176. 90	117. 18	—	—	—	—	1198. 80
1887/88	426. 95	519. 85	185. 13	122. 62	—	—	—	—	1254. 55
1888/89	421. 35	496. 19	181. 82	125. 94	—	—	—	—	1225. 30
1889/90	444. 28	523. 12	191. 89	132 71	—	—	—	250	1542. —
1890/91	438. 87	516. 84	189. 38	131. 16	—	—	—	250	1526. 25
1891/92	467. 38	550. 42	201. 68	139. 69	—	—	—	250	1609. 17
1892/93	451. 90	532. 20	194. 99	135. 06	—	—	—	250	1564. 15
1893/94	401. 26	472. 56	173. 16	119. 92	—	—	—	250	1416. 90
1894/95	342. 24	403. 05	147. 68	102. 28	—	—	—	250	1245. 25
1895/96	181. 30	213. 52	78. 24	54. 19	—	—	—	250	777. 25
1896/97	195. 78	230. 58	84. 48	58. 51	—	—	—	300	869. 35
1897/98	283. 18	333. 49	122. 20	84. 63	—	—	—	300	1123. 50
1898/99	209. 66	246. 51	90. 26	62. 38	35. 45	11. 50	64. 18	300	1019. 94
Total	5842. 70	6960. 33	2316. 04	1722. 43	35. 45	11. 50	64. 18	2650	19,602. 63

c) Repartitionsverhältnisse.

	Trogen	Speicher	Rehetobel	Wald	Teufen	Bühler	Gais
1. I. 83—1. I. 89	310,32 ‰	414,37 ‰	147,57 ‰	97,74 ‰	—	—	—
1. I. 89—1. I. 99	343,87 ‰	404,97 ‰	148,39 ‰	102,77 ‰	—	—	—
1. I, 99—1. IV. 99	296 ‰	348 ‰	127 ‰	88 ‰	—	—	141 ‰
1. IV. 99— heute	220 ‰	258 ‰	93 ‰	65 ‰	194 ‰	63 ‰	105 ‰

Erwähnen wollen wir noch, auf welche Weise die Kosten für Naturalverpflegung in den beteiligten Gemeinden gedeckt werden.

In Speicher ist vereinbart, daß der Armenverein die Kosten für die Naturalverpflegung plus den Kosten des Kontrolleurs bezahlt und die Gemeinde für die Hälfte dieser Gesamtsumme belastet. Die Gemeinde Trogen zahlt jeweilen die Hälfte der eingesammelten Beiträge, während der Rest durch den Verein gegen Haus- und Gassenbettel gedeckt wird. In Wald kommt in erster Linie der Verein gegen Haus- und Gassenbettel für die Unkosten auf; das Fehlende wird vom freiwilligen Armenverein bezahlt. In Rehetobel fällt alles dem freiwilligen Armenverein zur Last. Teufen, Bühler und Gais veranstalten eine Kollekte und die Gemeinde bezahlt einen jährlichen Beitrag von 100 Fr.

VI. Arbeitsnachweis.

Schon bei der Gründung der Naturalverpflegungsstation war eine Art Arbeitsnachweisbureau vorgesehen und zwar in der Weise, daß die Arbeitgeber der beteiligten Gemeinden sich bei Bedarf von Arbeitern an die Kontrolleure in Speicher und Trogen wenden können und daß diese hievon Notiz zu nehmen

haben. Doch erfreut sich diese wohlgemeinte Institution bis dahin keiner fleißigen Benützung.

Am 2. Oktober 1898 fand in Zug zwischen Vertretern des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung und Delegirten verschiedener kantonaler Gewerbevereine eine Versammlung statt zur Regelung des Arbeitsnachweises. Die Postulate, die der Referent, Herr Regierungsrat Dr. Scherrer in St. Gallen, aufstellte, wurden in der Hauptsache angenommen und lauten dieselben jetzt folgendermaßen:

Regelung des Arbeitsnachweises.

I. An sämtlichen Orten, wo Naturalverpflegungsstationen bestehen, sollen Arbeitsnachweisbureaux errichtet werden mit dem Zweck, allen Arbeitssuchenden, wenn möglich, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Die Führung dieser Bureaux soll, wenn es die Verhältnisse gestatten, fachkundigen, den Gewerbekreisen angehörenden Personen überbunden werden.

II. Die nähere Organisation dieser Bureaux ist Sache der Verbandskantone, welche dieselben in Verbindung mit den kantonalen Gewerbevereinen feststellen sollen unter Beobachtung folgender Grundsätze:

a) Die Arbeitsnachweisstellen sollen nach dem Grundsatz der Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit geführt werden.

b) Jedes Arbeitsnachweisbureau hat mit dem nächstgelegenen Arbeitsnachweisbureau in Verbindung zu stehen und demselben von jedem eingegangenen Arbeitsgesuch Kenntnis zu geben.

c) Für die Förderung der Regelung des Arbeitsmarktes soll die Herausgabe eines mindestens alle Samstage erscheinenden Stellenanzeigers als Zentralorgan der Arbeitsnachweisbureaux angestrebt werden.

d) Unter den Arbeitsuchenden sind bei gleicher Befähigung die schweizerischen Arbeitskräfte, sowie solche, welche mit

einem Lehrbrief oder sonstigem Ausweis über bestandene Berufslehre ausgerüstet sind, zu bevorzugen.

e) Die Arbeitgeber haben die Anmeldung der offenen Stellen in der Regel schriftlich dem Arbeitsnachweisbureaux einzugeben und sind zu verhalten, jedes Mal, wenn ihnen ein Arbeiter zugesandt worden ist, dem betreffenden Bureau umgehend zu melden, ob er angestellt worden ist oder nicht.

III. Jeder Durchreisende, welcher die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn durch triftige Gründe die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargetan werden kann.

IV. Die Naturalverpflegung wird künftig nur solchen Durchreisenden verabreicht, denen keine Arbeitsstelle angewiesen werden kann oder die an der angewiesenen Arbeitsstelle nicht angenommen worden sind.

Wer angewiesene Arbeit ohne genügenden Grund nicht annimmt, verliert die Unterstützungsberechtigung.

St. Gallen hat in dieser Hinsicht mustergültige Einrichtungen getroffen, denen wir die unsern so gut als möglich nachgebildet haben.

Unser **Reglement für den Arbeitsnachweis** lautet:

1. Gewerbetreibende, Handwerksmeister, Landwirte 2c., welche Arbeiter suchen, teilen ihr Gesuch vermittelst der **weißen** Karte dem nächstgelegenen Kontrolleur mit (eventuell können auch mündliche Mitteilungen entgegengenommen werden).
2. Das Arbeitsgesuch ist in das Meldebuch einzutragen und den Kontrollstellen (Trogen, Speicher und Bühler) durch die **blaue** Karte mitzuteilen. Diese haben es ebenfalls ins Meldebuch einzutragen.
3. Spricht ein Passant um Unterstützung vor und ist eine offene Stelle seines Berufes verfügbar, so behält der Kon-

trolleur seine „Schriften“ zurück, gibt eine Arbeitsanweisung (**grüne** Karte) und sendet ihn zum betreffenden Arbeitgeber.

Befindet sich dieser nicht am Stationsort selbst, so kann dem Arbeiter die Naturalverpflegung vorher verabfolgt werden.

4. Stellt der Arbeitgeber den Arbeiter an, so ist die zur Antwort bestimmte Hälfte der grünen Karte sofort dem Ausweisbureau zurückzusenden, das ihm den Arbeiter zugewiesen hat, worauf dem Arbeitgeber die zurückbehaltenen Schriften zugestellt werden.
5. Von der Antwort des Arbeitgebers wird im Meldebuch Vormerkung genommen und den benachbarten Kontrollstellen durch die **rote** Karte behufs Vormerkung in deren Tabellen Kenntnis gegeben.
6. Stellt ein Arbeitgeber den zugewiesenen Arbeiter nicht ein, so sendet er ihn mit der zur Arbeit dienenden Hälfte der grünen Karte, auf der er den Grund der Nichteinstellung angibt, an das Bureau zurück, worauf dieses dem Arbeiter entweder eine neue Stelle anweist oder ihm die Schriften zur Weiterreise herausgibt. In diesem Falle kann eine zweite Verpflegung verabfolgt werden.
7. Nimmt der Reisende die angebotene Arbeit ohne genügenden Grund nicht an, so macht der Kontrolleur im Unterstützungswanderschein die Bemerkung: „Hat angebotene Arbeit nicht angenommen“ und es verliert der Passant damit alle Unterstützungsberechtigung.

Unsere Karten betreffend Arbeitsnachweis sind folgendermaßen eingerichtet:

1. Weiße Karte.

Name des Arbeitgebers: .....

in .....

sucht ..... Arbeiter.

2. Blaue Karte.

Name des Arbeitgebers: .....

in .....

sucht ..... Arbeiter.

3. Rote Karte.

Die am ..... ten ..... angemeldete

offene Stelle bei .....

..... in ..... besetzt.

Wollen Sie dies in Ihrem Meldebuch vormerken.

4. Grüne Karte.

NB. Der Coupon soll vom Arbeitgeber ausgefüllt und dem Kontrolleur schnellstens zugestellt werden.

Arbeitsanweisung.

Name: ..... **Beruf:** .....

von ..... geb. ....., wird angewiesen, sich

bei .....

in ..... zur Anstellung sofort zu melden.

Die Kontrollstelle
für Naturalverpflegung u. Arbeitsnachweis:
(Stempel):

An die

Naturalverpflegungsstation: .....

Der mir am ten 19 zugewiesene

Arbeiter ..... von .....

ist eingestellt worden.*)

konnte wegen .....

nicht eingestellt werden.*)

....., den ten 19.....

Unterschrift: .....

*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

Mögen die Gewerbetreibenden immer mehr den Nutzen eines rationell organisirten Arbeitsnachweises einsehen und dann wird sicherlich diese billige Institution viel eifriger benützt. Daß die Sache durchführbar ist und, wenn richtig organisirt, großen und wohltätigen Erfolg hat, beweist uns die mit der Naturalverpflegung verbundene Anstalt für Arbeitsnachweis im Verpflegungskreis Konstanz. In Konstanz gingen im Jahre 1898 von 3385 Arbeitgebern Gesuche um Arbeitskräfte ein und 4934 Durchreisende suchten Arbeit. Von diesen letzteren wurden eingestellt 3412.

VII. Außerordentliche Beschlüsse.

a) Frage betr. Umschauverbot.

Die Frage des Umschauverbotes wurde hervorgerufen durch verschiedene Unzukömmlichkeiten, welche das Umschauen der reisenden Handwerker mit sich führt und wodurch den Polizeiorganen ungemein erschwert wird, gegen den Gassenbettel mit Erfolg aufzutreten. Bei genauerer Prüfung dieser Frage stellten sich derselben gewichtige Gründe entgegen, so daß die Delegirtenversammlung der beteiligten Gemeinden die Frage nicht bejahen konnte. Das Recht, um Arbeit nachzufragen, kann doch Niemanden bestritten werden und schon gar nicht solchen Reisenden, welche von der Naturalverpflegung keinen Gebrauch machen und infolgedessen die Herberge nicht besuchen. Gestaltet sich nun die Kontrolle, ob die Reisenden bloß umschauen oder dabei auch fechten, schon schwer, so würde es sich noch viel schwieriger gestalten, zu untersuchen, ob die umschauenden Reisenden auch solche seien, welche von der Naturalverpflegung keinen Gebrauch machen.

Dieser Beschluß mag früher seine Berechtigung gehabt haben. Jedoch durch fleißige Benützung des geregelten Arbeitsnachweises von Seiten des Handwerkerstandes würde jedem

Arbeitſuchenden auf dem Arbeitsnachweisbureau bekannt, ob Arbeit erhältlich ſei oder nicht. Von jedem Umſchauenden müſſen wir doch annehmen, daß er Arbeit ſucht. Wir glauben alſo, daß jetzt das Umſchauverbot ſtrikte durchgeführt werden könnte.

b) Eingabe an den h. Regierungsrat von Appenzell A. Rh.

betreffend

Verſtaatlichung der Naturalverpflegung.

An der Delegirtenverſammlung vom 11. Dezember 1892 wurde der leitende Ausſchuß beauftragt, die h. Regierung zu erſuchen, die Verſtaatlichung der Naturalverpflegung anzuſtreben, eventuell eine Konferenz von Intereſſenten zur nähern Beſprechung dieſer Frage einzuberufen. In einer längern, motivirten Eingabe gelangte der Ausſchuß unterm 10. Jan. 1893 an den h. Regierungsrat. Darin wurde, geſtützt auf eine zehnjährige Erfahrung auf dieſem Gebiete, auf die Zweckmäßigkeit der Naturalverpflegung hingewieſen, zweckmäßig ſowohl den Reiſenden gegenüber, die einer Unterſtützung bedürftig ſind, als auch den Bürgern gegenüber, welche dadurch des früher ſo läſtigen Bettels beinahe los geworden ſind. Weil aber die Allgemeinheit ſowohl in moraliſcher als auch in finanzieller Hinſicht ein großes Intereſſe hat, ſo wäre es ſehr zu begrüßen, wenn dieſes Inſtitut dem Staat überbunden werden könnte, weil erſt dann eine einheitliche Organiſation geſchaffen und namentlich aber eine gleichmäßigere und gerechtere Belaſtung der Einzelnen ermöglicht würde. Darum ſollte ein kantonaler Verband gegründet werden, damit auch diejenigen Gemeinden, welche auf Koſten anderer die Wohltätigkeit der Naturalverpflegung genießen, herbeigezogen werden könnten, um auch ihrerſeits beizutragen zu einem Werke, das Allen dient. Die Verwirklichung der Verſtaatlichungsidee dürfte um ſo eher gewagt werden, als dieſelbe nicht mehr neu ſei, indem in mehreren uns benachbarten Kantonen die ſtaatliche Naturalverpflegung ſich eingebürgert habe.

Die Eingabe fand aber bei unserer h. Regierung nicht die von uns gewünschte Berücksichtigung, indem uns geantwortet wurde, es sei unserer Anregung betreffend Verstaatlichung der Naturalverpflegung, bezw. der Anbahnung einer aus Abgeordneten der Gemeinden bestehenden Konferenz zur Besprechung der Angelegenheit, gestützt darauf, daß die Zeit zur Durchführung unserer Begehren nicht geeignet scheint, keine Folge zu geben.

Schon sind seit unserer Eingabe zur Verstaatlichung der Naturalverpflegung 7 Jahre dahingestrichen und hat uns die h. Regierung in diesem Zeitraum mit der schätzenswerten Summe von 2000 Fr. unterstützt. Im letzten Jahr speziell bildete der Staatsbeitrag von 300 Fr. 26 % unserer Gesamtausgaben. Diese tatkräftige Unterstützung unserer sozialen Bestrebungen zeugt gewiß von großer Sympathie. Der h. Regierung sei demnach auch hierorts der herzlichste Dank ausgesprochen.

Tit.!

Im Mittelland hat sich diese Institution eingelebt und erfreut sich allseitiger Anerkennung. Die seit etwas mehr als Jahresfrist beigetretenen Gemeinden Teufen, Bühler und Gais werden wohl gewiß nicht mehr den frühern Unterstützungsmodus zurückwünschen, denn die Naturalverpflegung ist eben die rationellste Unterstützungsart für dürftige Durchreisende und ist zudem eine finanzielle Erleichterung für die einzelnen Gemeinden. Beispielsweise verausgabte früher die Gemeinde resp. Almosenstube Gais durchschnittlich jährlich 300 Fr., während das letztjährige Betreffnis dieser Gemeinde durch Anschluß an unsern Verband bloß 112 Fr. 80 Rp. beträgt.

B. Naturalverpflegung im Vorderland,

umfassend die Gemeinden

Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg und Grub.

Der freiwillige Armenverein von Heiden, der sich in den Siebziger-Jahren der Unterstützung durchreisender Handwerksburschen angenommen hatte, stellte im Jahre 1880 an den Tit. Gemeinderat das Gesuch, das Viatikum zur Polizeisache zu machen und die betreffenden Auslagen aus der Gemeindekasse zu decken. Zu diesem Zwecke wurde ein Posten von 500 Fr. auf's Büdget genommen; allein letzteres erhielt nicht die Genehmigung der Gemeindeversammlung. Dessenungeachtet ließ das Komite des freiwilligen Armenvereins die Angelegenheit nicht aus den Augen, sondern beschloß am 18. Juli 1881, einen besondern Verein gegen Haus- und Gassenbettel mit einer jährlichen Beitragspflicht von mindestens 3 Fr. zu gründen. In kurzer Zeit zählte dieser Verein 130 Mitglieder. Da bereits im Mittelland die bezirksweise Austeilung der Verpflegungskarten für Naturalverpflegung angestrebt wurde, wurden im Vorderland sämtliche Gemeinderäte, sowie alle Armenvereine des Kurzenbergs zu einer Delegirtenversammlung nach Heiden, 26. Nov. 1882, eingeladen. Das Resultat war der Beschluß, hierorts sofort mit der Naturalverpflegung zu beginnen. Der Preis für ein Mittagessen wurde auf 30 Rp., der des Nachtlagers mit Suppe auf 40 Rp. vereinbart. Am 11. Dezember 1882 wurde der Beitritt Wolfhaldens angemeldet. Die Delegirtenversammlung vom Januar 1883 ergab das erfreuliche Resultat, daß sich mit Ausnahme Walzenhausens sämtliche Gemeinden des Vorderlandes dem Vorgehen Heidens punkto Naturalverpflegung anschlossen. Die Kosten sollen gemeinsam im Verhältnis der Einwohnerzahl bestritten werden. Die Kosten des Mittagessens wurden nun auf 40 Rp., die des Nachtessens auf 60 Rp. festgesetzt. Mehrmals wurden Schritte getan, um auch Oberegg zum Beitritt zu bewegen,

aber bis dahin erfolglos. Aus diesem Grunde scheint auch Reute wieder aus dem Verbande ausgetreten zu sein. — Gegenwärtig wird in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März eine kräftige Abendsuppe verabreicht und stellt sich dann der Preis einer Nachtkarte auf 70 Rp. gegenüber 50 Rp. an andern Monaten. Der Polizist von Heiden besorgt alle Abende in der Herberge eine genaue Kontrolle. Trotzdem schon im Jahr 1883 in der Herberge ein Bureau für Arbeitsnachweis eingerichtet wurde, scheint sich diese billige Institution keineswegs eingelebt zu haben. Gegenwärtig wird jeweils den Herbergseltern bei einem Arbeitsgesuch mündliche Mitteilung gemacht.

Von Heiden wird uns noch speziell mitgeteilt, daß sich das Institut der Naturalverpflegung auch bei ihnen einer wachsenden Beliebtheit bei Bevölkerung und Handwerksburschen erfreue. Die Hoffnung wird immer noch aufrecht gehalten, daß sich auch die andern vorderländischen Gemeinden nebst Oberegg anschließen, um so eher, als auch der Staat einen namhaften Beitrag spendet.

C. Naturalverpflegung der Gemeinde Herisau.

In Herisau wurde im Schoße des Tit. Gemeinderates die Frage der Naturalverpflegung angeregt. Im Nov. 1893 wurde diese Verpflegungsart eingeführt und ist Sache des Polizeiamtes. Wie die Bezirke Mittel- und Vorderland bewarb sich auch Herisau im Jahre 1895 um einen Staatsbeitrag. Die h. Regierung ersuchte aber vorerst den Gemeinderat von Herisau, sich mit den andern hinterländischen Gemeinden in Verbindung zu setzen behufs Gründung eines Bezirksverbandes. Diesem Wunsche wurde nachgelebt, indem auf den 21. Juli 1895 die verschiedenen beteiligten Gemeinden zu einer Delegirtenversammlung eingeladen wurden. Da zeigte sich aber keine warme Begeisterung für diese wohlgemeinte In-

ſtitution. Eine Gemeinde hatte ſich gar nicht vertreten laſſen und die andern Gemeinden verhielten ſich total ablehnend, von dem Gedanken ausgehend, daß ſie bei der Ortsgeſchenksausteilung billiger wegkommen, da ja der Strom der Paſſanten ſelten ihr Gebiet durchziehe. Daß die Verabfolgung von Ortsgeſchenken nicht die richtige Art der Verpflegung iſt, glauben wir genügend nachgewieſen zu haben. Wir denken aber doch, wenn die gut ſituirte Gemeinde Herisau bei der Verteilung der Unkoſten mit der ganzen Einwohnerzahl repartiren würde, die übrigen aber nur mit der halben und wenn man eventuell auch das Steuerkapital in Berückſichtigung ziehen würde, ſo käme bei nochmaligen Unterhandlungen ein hinterländiſcher Verband zu Stande. Je größer die Bevölkerungsziffer und das Steuerkapital eines Verbandes iſt, um ſo mehr wird auch die Beitragsquote der einzelnen Gemeinden reduzirt.

Was ſpeziell die Verpflegungsſtation Herisau anbetrifft, wurden den Durchreiſenden bei der Nachtverpflegung entweder Abends Suppe mit Brod oder Morgens Kaffee mit Brod verabreicht. In den ſtrengen Wintermonaten, Dezember und Januar, wurden ſowohl Abend- als auch Morgeneſſen verabfolgt. Im letzten Jahr hat der Gemeinderat einer Eingabe um Aufbeſſerung der Verpflegung in der Weiſe entſprochen, daß die frühere Winterverpflegung (Abendſuppe mit Brod, Logis, Morgenkaffee mit Brod) das ganze Jahr verabreicht wird, was gerechtfertigt erſcheint. Die Herberge wird jeden Abend durch einen Poliziſten kontrollirt und die Namen der Anweſenden werden in ein Kontrollbuch eingetragen, welches auf dem Polizeipoſten aufliegt. Durch dieſe Kontrolle werden „Stromer“ möglichſt fern gehalten. Wenn Arbeitsgeſuche auf der im Wachtlokal ſich befindlichen Tafel notirt ſind, ſo werden den Durchreiſenden extra gedruckte Karten verabreicht, wodurch der Ausweis zu erbringen iſt, ob Arbeitseinſtellung bei hieſigen Handwerksmeiſtern ſtattgefunden hat oder nicht. Vor Erbringung dieſes Ausweiſes wird keine Verpflegungskarte abgegeben.

Vorderseite

Ausweiskarte
zum Bezuge der Naturalverpflegung.

Notiz. Die verehrlichen Arbeitgeber werden dringend ersucht, die Rückseite auszufüllen und sofort durch den Arbeiter persönlich an das Polizeiamt zurückzusenden.

wird hiemit angewiesen, sich zur Arbeit zu melden bei .....

.....

.....

gemäß Arbeitsgesuch Nr. .....

Herisau, den 19

Das Polizeiamt.

Rückseite

Der Arbeitsuchende ist eingestellt*).

Der Arbeitsuchende ist nicht eingestellt*).

Ist weitere Zuwendung von Arbeitern nötig?

Herisau, den ..... 19 .....

Unterschrift des Arbeitgebers:

.....

*) Das Nichtzutreffende gefl. durchstreichen.

Interkantonaler Verband.

Im Januar 1887 wurde in Olten der interkantonale Verband für Naturalverpflegung gegründet. Die Bestrebungen desselben sind hauptsächlich dahin gerichtet, in denjenigen Kantonen, wo noch keine oder nur eine mangelhafte Organisation besteht, die Sache in Fluß zu bringen und zu reguliren. Insbesondere läßt sich der Vorstand die möglichst gleichmäßige Behandlung der Verpflegungsbedürftigen sehr angelegen sein und dringt auf eine möglichst genaue Handhabung der einheitlichen Vorschriften durch die Kontrolleure. Der Verband bemüht sich um die Erstellung eines möglichst zweckentsprechenden Stationennetzes, sodann um die Vermittlung zwischen den einzelnen Kantonen, um Anbahnung von Verbindungen mit den Bundesbehörden und durch diese mit den Nachbarstaaten. Der letztgenannte Punkt ist deshalb von so bedeutendem Wert, weil durch eine Verbindung mit den Nachbarstaaten der Zweck der Unterdrückung des Wanderbettels und des Stromertums besser erreicht wird, als durch manche noch so wohlgemeinte, aber vereinzelte Maßregel. Dem Vorstande ist es bereits durch Unterhandlungen mit dem h. Bundesrate gelungen, Portofreiheit für Korrespondenzen und Geldsendungen zu erwirken, welche in Vereinssachen zu versenden sind oder an sie gerichtet werden. Eine Hauptaufgabe hat er sich ferner in der allmäligen Einführung des Arbeitsnachweises gestellt (siehe Postulate Seite 13 und 14).

Der interkantonale Verband besteht gegenwärtig aus 13 Kantonen: Aargau, Appenzell A. Rh. (Mittelland), Baselland, Baselstadt, Bern, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich.

Im Regulativ wird aus berechtigten Gründen gewünscht, daß die Kontrollstellen möglichst auf Polizeistationen zu verlegen seien. Ferner besteht die Verpflichtung, daß die Durch

reisenden mit Unterstützungswanderscheinen versehen sein sollen. Sämtliche amtlich beglaubigte Arbeitszeugnisse müssen in die Wanderscheine eingetragen werden. Die Passanten sollen angehalten werden, das Zeugnis von dem Arbeitgeber selber in die Felder des Wanderscheines einzutragen und amtlich beglaubigen zu lassen. Das Originalzeugnis soll jeweils vom Kontrolleur zur Einsicht verlangt, aber wieder zurückgegeben werden. Dieser „Zeugniszwang", wie diese Maßregel oft genannt wird, heißt es, hat wieder dazu beigetragen, eine Menge unsauberer Elemente von unsern Stationen fern zu halten, die früher verpflegt wurden auf Grund gefälschter, auf losen Blättern beigebrachter Arbeitszeugnisse.

Diese Unterstützungswanderscheine sind folgendermaßen angeordnet:

Auf der 1. Seite:

Serie ..... Nr. .....

Unterstützungs-Wanderschein

des

schweizerisch-interkantonalen

Verbandes für Naturalverpflegung.

Dieser Wanderschein ist auf

.....

(Name)

.....

(Heimat, Geburtsjahr, Gewerbe)

ausgestellt worden von der Verpflegungsstation:

(Stempel der Ausfertigungsstelle mit Datum)

und zwar auf Grund folgender amtlicher Ausweisschriften:

.....

(Paß, Heimatschein oder sonstige auf Seite 3 verzeichnete anerkannte)

.....

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Auf der 2. und 3. Seite sind die allgemeinen Bestimmungen notirt:

1. Jeder Unterstützungswanderschein kostet 10 Rp.

2. und 3. vide Reglement für die Kontrolleure, Seite 6, § 1, 2 u. 3.

4. Jede verabfolgte Verpflegung ist dem Passanten in den vom Verband eingeführten Unterstützungswanderschein mit Ort und Datum einzutragen.

Der Empfang des Unterstützungswanderscheins ist dem Passanten in seine amtliche Ausweisschrift einzutragen. Wer seinen Unterstützungswanderschein nicht vorweisen kann, empfängt fernerhin keine Unterstützung.

5. Bei versuchtem oder stattgehabtem Mißbrauch der Unterstützung, sowie bei Zuwiderhandlung gegen das Herbergereglement ist der Fehlbare der Polizei zu überweisen, ebenso jeder Passant, welcher keine oder nicht gesetzlich anerkannte Ausweisschriften besitzt.

6. In die diesem Büchlein beigedruckten Formulare hat sich jeder Träger des Wanderscheines von seinem Arbeitgeber die Dauer der geleisteten Arbeit bezeugen zu lassen.

Die Aechtheit der Unterschriften der Arbeitgeber ist zu bescheinigen: entweder durch den Stempel der Ortspolizei oder durch den der Verpflegungsstation.

7. Die einem Passanten verabfolgten Kleidungsstücke sind auf Seite 36 einzutragen.

8. Die amtlichen Ausweisschriften sind folgende: (vide Reglement der Kontrolleure, Seite 6, § 1 a.

Als Ausweispapiere sind absolut ungültig: Militärpapiere (Dienstbüchlein, Anmeldungs- und Abmeldungsscheine, Militärpässe) und sonstige civile Ausweise.

9. Dieses Büchlein enthält 36 paginirte Seiten.

Auf der 4. bis 14. Seite sind 22 Formulare für Arbeitszeugnisse notirt in folgender Anordnung:

Inhaber dieses Büchleins .....
(Name)

stund vom .... ten .... 19 .... bis .... ten .... 19 ....

bei .....
(Name des Arbeitgebers)
in .....
(Wohnort)

als .....
(Art der Beschäftigung)
in Arbeit.

(Stempel zur Beglaubigung)

Unterschrift des Arbeitgebers:

Auf der 15. bis 35. Seite ist Raum zur Eintragung von 378 Wanderstempeln.

1	2	3

Auf der 36. Seite sind noch 4 Formulare beigegeben zur Eintragung von abgegebenen Kleidungsstücken an Passanten:

Träger dieses Scheines hat heute erhalten:

(Angabe eines Kleidungsstückes ꝛc.): .....

.....

(Angabe der Verpflegungsstation mit Datum)

Seit dem Jahre 1895 erscheint in zwangsloser Folge je nach Bedürfnis ein Publikationsorgan unter dem Titel: „Amtliche Mitteilungen des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung." In denselben sind die Zirkulare und Jahresberichte des leitenden Vorstandes enthalten und auf der sog. „schwarzen Tafel" sind die Namen der Handwerksburschen verzeichnet, welche die Naturalverpflegung mißbräuchlich benützen. Da wimmelt es ganz von allen erdenklichen Ausflüchten und Betrügereien, welche die Vorsprechenden mitunter anwenden, um die Verpflegung zu erhalten. Doch manch ein frech die Unterstützung Begehrender ist gesenkten Kopfes von der Kontrollstelle abmarschirt, wenn ihm vom Kontrolleur sein Name auf der schwarzen Tafel

gezeigt wurde. Eine raffinirte Schlauheit hat der Handwerksbursche Bolliger an den Tag gelegt.

Dieses lehrreiche Beispiel für die Kontrolleure der Naturalverpflegungsstationen, das aus der Feder des verdienten Präsidenten des interkantonalen Verbandes stammt und in den „Amtlichen Mitteilungen" erschienen ist, lassen wir hier gekürzt folgen.

„Im Frühling des Jahres 1899 wurde vom Bezirksgericht Kulm, Kanton Aargau, ein Fritz Bolliger von Gontenschwyl, ein arbeitsscheues, liederliches Subjekt, zu Zwangsarbeit verurteilt.

Aus dem mit Bolliger vorgenommenen Verhör teilte derselbe auf Befragen, ob er (Bolliger) denn nur auf Verpflegungsstationen herumrutsche, mit:

„Ja, das ist mein Metier, das auch verstanden sein muß, wenn man ohne Polizeitransport durchkommen will. Seit zirka einem halben Jahr habe ich einzig mit dieser Bescheinigung in der Hand vier Kantone bereist, ohne zu arbeiten; ich bin nur den Verpflegungen nachgegangen. Das muß man nur kennen; auf der Hinreise besucht man nur je die zweite Station und dann auf der Rückreise einfach die andern. Das soll mir ein anderer nachmachen."

Der Unterstützungswanderschein ist ein wahres Juwel und zeigt so recht deutlich, wie gedankenlos in mehreren Kantonen die Unterstützung verabfolgt wird. Ein Blick eines wachsamen Kontrolleurs in die Unzahl von Tag zu Tag aufeinanderfolgenden Verpflegungsstempel hätte genügt, um Bolliger als regelrechten Vaganten zu erkennen und der Polizei zu übergeben. Aber nichts von alledem; vier volle Monate lang konnte derselbe auf Kosten der Naturalverpflegung in 6 Kantonen herumreisen und keine einzige unserer Bestimmungen über Verabfolgung, resp. Verweigerung der Verpflegung wurde befolgt.

In die meiſt ununterbrochene Reihenfolge der Tagesſtempel gibt's aber hie und da doch Unterbrechungen; da hat denn Bolliger offenbar gefochten und Geld zuſammengebettelt, denn dieſe Unterbrechungen fallen faſt alle zuſammen mit großen Diſtanzen zwiſchen zwei Unterſtützungsſtationen; er hat dann offenbar die Eiſenbahn benützt, z. B. am 9. Februar von Schlieren nach Meilen, am 10. Februar von Meilen nach Hinweil, am 27. Februar von Zofingen nach Siſſach ꝛc. So hat denn unſer Bolliger vom 9. November 1898 an bis zum 13. März 1899 folgende hübſche Schweizerreiſe auf Koſten der Naturalverpflegung gemacht:

1898		Diſtanz in Std.
9. Nov.	Zürich, Verabfolgung des Unterſtützungswanderſcheines.	
9. „	Adliswil . .	1½
10. „	Affoltern a. A.	2
10. „	Zug	3½
11. „	Horgen . . .	3¾
12. „	Höngg . . .	4¾
13. „	Bülach . . .	2½
14. „	Rafz	2½
15. „	Andelfingen .	2½
26. „	Stammheim .	2½
27. „	Frauenfeld . .	1½
28. „	Wängi . . .	1½
29. „	Wyl	1½
1899		
23. Jan.	Weinfelden . .	1½
24. „	Sulgen . . .	2¾
25. „	Arbon . . .	2¼
26. „	Heiden . .	2¾
27. „	Speicher . .	2½
28. „	St. Gallen . .	1¼
29. „	Herisau . . .	1¾
30. „	Schwellbrunn .	2
30. „	Degersheim .	2
31. „	Biſchofszell . .	4½
2. Febr.	Elgg	6½

1899		Diſtanz in Std.
4. Febr.	Pfungen . .	4
5. „	Stadel . . .	3
6. „	Dielsdorf . .	1½
7. „	Zürich! . . .	3½
8. „	Affoltern a. A.!	3¾
9. „	Schlieren . .	4
10. „	Meilen . . .	5
11. Febr.	Hinweil . . .	5
12. „	Uſter	2½
13. „	Stäfa . . .	2¾
14. „	Rapperswyl .	2¼
14. „	Uznach . . .	3¾
15. „	Egg)	2
15. „	Wald) . . .	
17. „	Bauma . . .	3¼
17. „	Turbenthal .	1¾
20. „	Grafſtall . .	3
21. „	Regensdorf .	4—5
22. „	Bremgarten .	4½
23. „	Ottenbach . .	2¼
24. „	Beinwyl a. See	5½
27. „	Schöftland . .	3
28. „	Zofingen . .	3
1. März	Siſſach . . .	6
1.-2. „	Baſel . . .	5
3. „	Rheinfelden .	3¾
4. „	Stein . . .	2¼

1899		Distanz in Std.
4. März	Laufenburg	1¼
5. „	Brugg	3
6. „	Dietikon	3½
7. „	Oerlikon	3¾
7. „	Bassersdorf	1½
8. „	Winterthur	2¼
9. „	Embrach	3
10. März	Birmensdorf	5
11. „	Mettmenstetten	2⅞
11. „	Sins	2½
12. „	Luzern	4¼
13. „	Eschenbach	2
13. „	Hitzkirch	2½

Wo Bolliger im Dezember 1898 und bis zum 23. Januar 1899 war, ist nicht ersichtlich, denn das eine Arbeitszeugnis, das sich im Unterstützungswanderschein eingetragen vorfindet und das bis zum 20. Januar 1899 scheinbar Auskunft gibt, ist offenbar gefälscht.

Das kopirte Arbeitszeugnis lautet:

„Inhaber dieses Büchleins, Bolliger Fritz, stund vom 1. November 1898 bis 20. Januar 1899 bei J. Bolliger in Oberwinterthur als Hilfsarbeiter in Arbeit."

Also vom 1. November 1898 bis 10. Januar 1899 soll Bolliger in Oberwinterthur gearbeitet haben und sein Unterstützungswanderschein weist Unterstützungsstempel auf vom 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 26., 27., 28. und 29. November. Dieses Arbeitszeugnis ist also offenbar gefälscht.

Dieses Beispiel zeigt mit einer leider nur zu großen Deutlichkeit, wie die Kontrolleure vielfach ohne vorheriges Prüfen und, man möchte fast sagen, bloß mechanisch ihres Amtes walten und einfach Unterstützung verabfolgen und den Stempel in den Unterstützungswanderschein drücken, ohne irgendwie nachzusehen, ob die für Bezug der Unterstützung von den Verbandsstatuten geforderten Requisiten vorhanden sind oder nicht. Der leitende Ausschuß hofft zuversichtlich, es werde das hier zur Kenntnis gebrachte Beispiel alle Kontrolleure zu scharfem Aufpassen veranlassen und auch die verschiedenen Kantonalverbände und ihre Betriebskommissionen zu vermehrter und verschärfter Aufsicht über die Kontrolleure führen."

Es ist deshalb einleuchtend, daß der leitende Vorstand mit aller Energie darauf dringt, daß die Kontrolleure gewissenhaft ihres Amtes walten. Die Abweisung resp. auch Beförderung an die Polizei durch die Kontrolleure erfolgt aus sehr mannigfachen Gründen: Mangel an Schriften, an Zeugnissen, absichtlicher Nichteintragung des Zeugnisses in den Wanderschein, Fälschung, Bettel, Landstreicherei, Trunkenheit. Ebenfalls werden solche abgewiesen, die noch nicht 5 Tage aus der Arbeit ausgetreten sind (Karenzzeit), die mehr als 3 Monate nicht mehr gearbeitet haben, die vor 6 Monaten wieder auf die gleiche Verpflegungsstation kommen, die Arbeit bekämen, aber nicht annehmen und endlich solche, die genügende Barschaft besitzen oder diejenigen, welche per Post oder Eisenbahn zureisen. Die Schriften sollen auch genau geprüft werden auf den Ablaufstermin. Durchaus ungenügend sind die grünen Wanderscheine des deutschen Herbergevereins. Dieselben sind auf Ausweisschriften hin ausgestellt, die in der Schweiz keine Gültigkeit haben. Dieser Wanderschein darf nicht konfiszirt werden, hingegen hat der betreffende Besitzer einen interkantonalen Unterstützungswanderschein anzuschaffen, so lange er die Schweiz bereist.

Die Hauptarbeit zum richtigen Gedeihen des Naturalverpflegungswesens haben unstreitig die Kontrolleure. Wenn diese gewissenhaft und ernst ihre Arbeit nehmen und getragen von einer gewissen Amtswürde sich durch das Studium der „amtlichen Mitteilungen" auf dem Laufenden erhalten, dann wird in Bälde unser Naturalverpflegungssystem ein Werk sein, auf das wir mit Stolz und aufrichtiger Freude blicken können.

Ziele für die Zukunft.

Was ſollen wir nun im Kanton Appenzell für die Zukunft anſtreben? Da der Vorſtand der appenzelliſchen gemeinnützigen Geſellſchaft zum vorneherein erklärt hat, daß er nicht beabſichtige, dieſe Frage heute auf das eigentliche Arbeitsprogramm zu nehmen, ſo glauben wir, es genüge, wenn wir nur kurz ohne weitere Begründung drei Poſtulate aufſtellen.

1. **Zuſammenſchluß der 3 beſtehenden Naturalverpflegungsſtationen und Beitritt zum interkantonalen Verband.**
2. **Ausdehnung auf alle noch ausſtehenden Gemeinden des Kantons zu einem vollſtändigen kantonalen Verband und Vereinigung des Stationennetzes.**
3. **Unterhandlungen mit dem kantonalen Gewerbeverein behufs Einrichtung eines allgemeinen Arbeitsnachweiſes, Eintragung der amtlich beglaubigten Arbeitszeugniſſe in die Unterſtützungswanderſcheine und Regelung der Frage des Umſchauverbotes.**

Tit.!

Im Vordergrunde unſerer heutigen Beſtrebungen iſt die Fürſorge für die Arbeitsloſen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch das Wanderleben der ſtellenloſen Arbeiter und Handwerksburſchen viele Unannehmlichkeiten erfolgt ſind. Durch Entbehrungen aller Art und durch das Zuſammentreffen mit arbeitsſcheuen liederlichen Kumpanen ſank mancher ſonſt brave Jüngling zum Bettler und Vagant. Gegen dieſe große ſoziale Gefahr konnte erſt wirkungsvoll gekämpft werden durch ein rationell eingerichtetes Naturalverpflegungsſyſtem.

Wenn Sie ſich durch dieſe Arbeit mit dem Natural=verpflegungsweſen für bedürftige Durchreiſende befreundet haben, ſo iſt unſer Zweck erreicht. Unſer innigſter Wunſch iſt, daß Sie auch in den etwa entlegenen Landgemeinden Propaganda machen für dieſe humane Inſtitution; denn dieſe Angelegenheit iſt keine private, ſondern eine allgemeine. Hoffen wir, daß in kurzer Zeit ein geeinigter kräftiger kantonaler Verband für Naturalverpflegung entſtehe, deſſen Wirkung ſegensreich ſei zum Wohle unſers geliebten Heimatländchens.